



Bauvorhaben Dorfstraße 8 -14 in Au

Fachbeitrag Artenschutz - Relevanzprüfung



Freiburg, 03.04.2023

EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Stefan-Meier-Str.47

79104 Freiburg

Bearbeitung

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042

Mobil:0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de

www.epe-gutachten.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	RELEVANZPRÜFUNG	9
3.1	Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise	9
4	LITERATUR	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens	1
Abbildung 2: Skizze des Bauvorhabens	1
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben	4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten	5
Abbildung 6: Blick auf Wiese mit Baumallee entlang Dorfstraße in Richtung Nord	5
Abbildung 7: Blick auf Gebäude Dorfstraße (rot markiert) 14 in Richtung Süd.....	6
Abbildung 8: Blick auf Gebäude Dorfstraße 10 in Richtung West.....	6
Abbildung 9: Blick auf Gebäude Dorfstraße 8 in Richtung West.....	7
Abbildung 10: Blick auf Wiese im südlichen Bereich des UG in Richtung Nord	7
Abbildung 11: Blick auf mittleren Bereich des UG in Richtung Nord.....	8
Abbildung 12: Blick auf mittleren Bereich des UG in Richtung West	8

1 Anlass

Planvorhaben

In Au ist auf dem Flst.46 der Neubau von mehreren Wohneinheiten sowie die Umgestaltung von Grünflächen geplant. Um das Planvorhaben umzusetzen, müssen mehrere Gebäude abgerissen sowie Garten-, Wiesen- und Gehölzflächen überbaut werden.

Konkrete Bauzeiten bzw. eine Bauphasenplanung liegen momentan nicht vor.

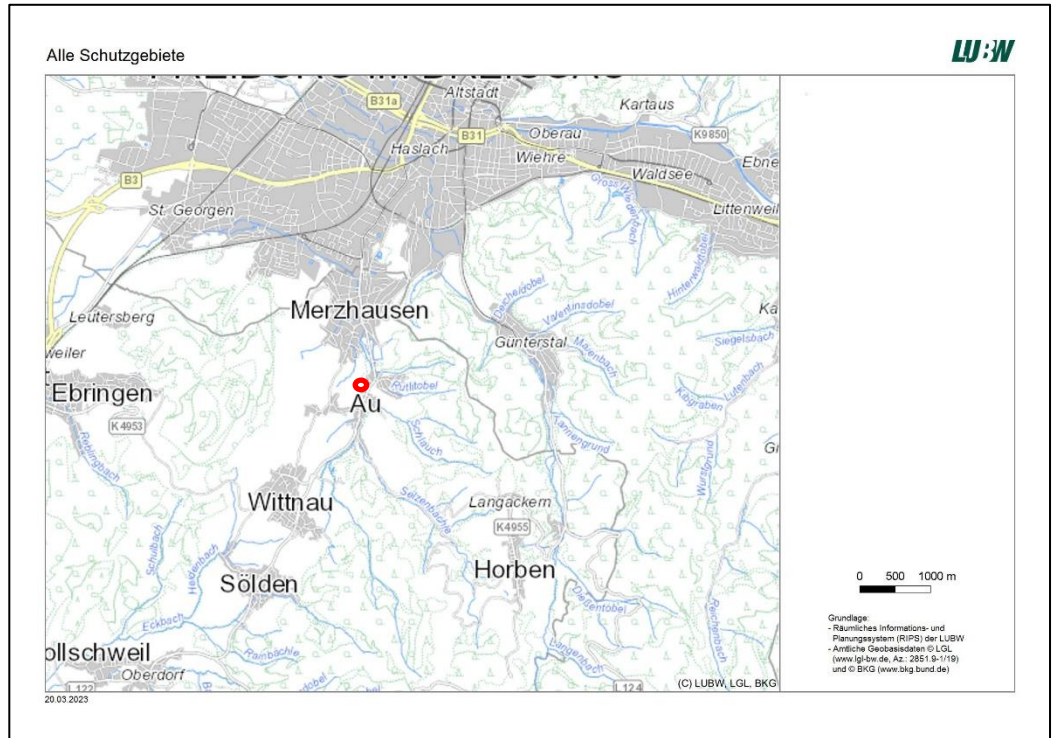


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens

Bauvorhaben



Abbildung 2: Skizze des Bauvorhabens

Aufgabenstellung

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von geschützten Arten wurde der zu erwartende Eingriffsbereich am 21.03.2023 einmalig begangen, um anhand der vorgefundenen

Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten einzugrenzen. Weitere Informationen wurden ggf. dem Daten- und Kartendienst der LUBW sowie dem Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) der LUBW entnommen.

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

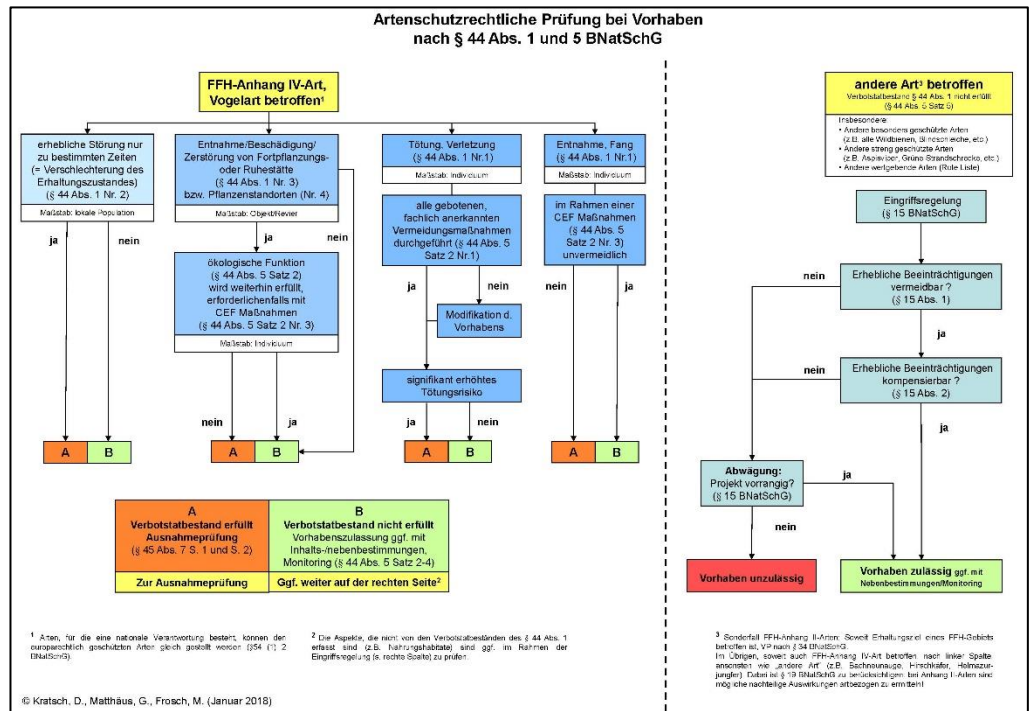


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCHE ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Das ca. 8000 m² große Untersuchungsgebiet (UG) liegt am nördlichen Ortsrandbereich von Au auf einer Höhe von etwa 290 m ü NN. Naturräumlich gesehen befindet sich das Plangebiet im „Markgräfler Hügelland“ bzw. in der Großlandschaft „Südliches Oberrheintiefeland“.



Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben

Beschreibung Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Flst. 46. Das Untersuchungsgebiet besteht im Wesentlichen aus 3 Gebäuden mit kleineren Nebengebäuden und den dazu vorgelagerten, überwiegend intensiv genutzten bzw. regelmäßig gemähten Grünflächen. Die Grünflächen werden stellenweise als Gärten genutzt, extensivere Wiesenbereiche befinden sich vereinzelt an Stellen zwischen Gebüsch und Wiesen

Um die Gebäude befinden sich weiterhin versiegelte Flächen (Wege- und Stellflächen), artenarme Trittrassenbereiche sowie verschiedene Einzelgehölze (Birke, Fichte, Weide) Gebüsch und getrimmte Heckenflächen. Um den Bereich nördlich der Lagerhalle finden sich größere Ansammlungen von Baumaterialien.

Schutzgebiete Innerhalb der Abgrenzungen des Bauvorhabens sowie im räumliche-funktionalem Umfeld befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Abbildung 5).

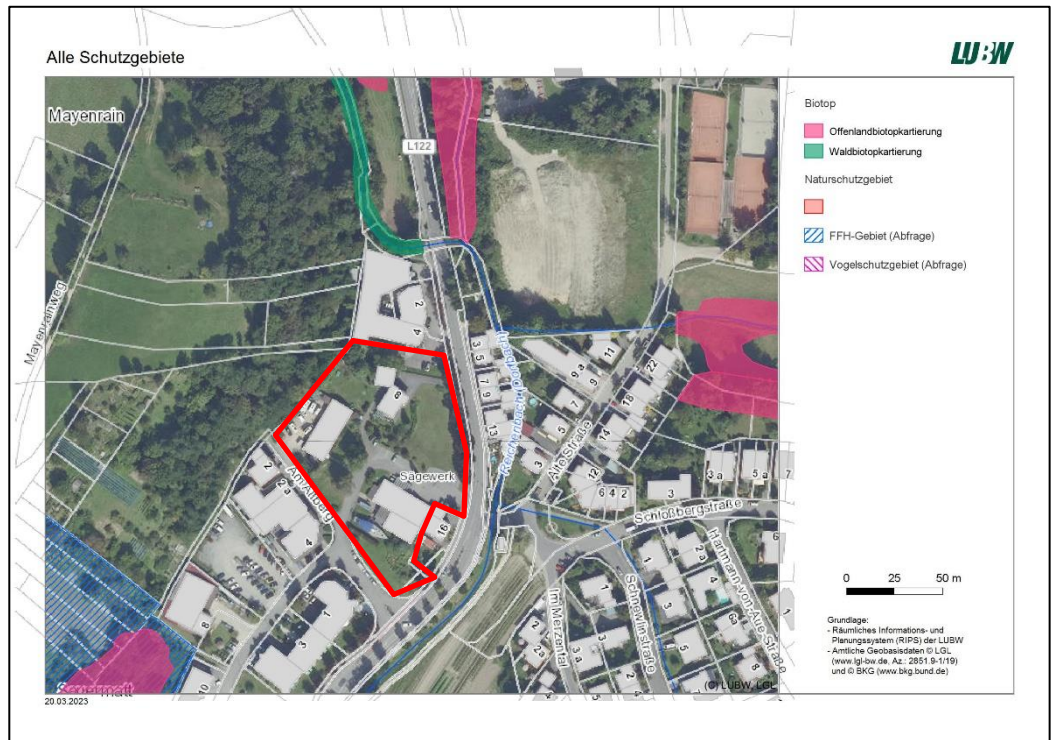


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten

Fotostrecke



Abbildung 6: Blick auf Wiese mit Baumallee entlang Dorfstraße in Richtung Nord



Abbildung 7: Blick auf Gebäude Dorfstraße (rot markiert) 14 in Richtung Süd



Abbildung 8: Blick auf Gebäude Dorfstraße 10 in Richtung West



Abbildung 9: Blick auf Gebäude Dorfstraße 8 in Richtung West



Abbildung 10: Blick auf Wiese im südlichen Bereich des UG in Richtung Nord



Abbildung 11: Blick auf mittleren Bereich des UG in Richtung Nord



Abbildung 12: Blick auf mittleren Bereich des UG in Richtung West



3 Relevanzprüfung

Am 21.03.2023 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitatsigenschaften, die von den Lebensraumanforderungen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das Untersuchungsgebiet aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Vegetationsbestand. Blütenreiche oder mageren Grünlandbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden... Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Für streng geschützte Pflanzenarten wie Frauenschuh, Sand-Silberschärpe oder Europäischen Dünnpflanz finden sich im Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensstätten.

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten der Gilden der Gehölz-, Hecken-, Frei- und Bodenbrüter ist aufgrund der Biotop-Ausstattung nicht auszuschließen. Höhlen- sowie nischenbrütende Vogelarten können aufgrund der Gebäude mit Absätzen, Dachgiebeln und offenen Mauerfugen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich besonnte Saumstrukturen entlang von Gebäuden, Gebüsch und Wegböschungen. Vorkommen von streng geschützten Reptilien (z.B. Zauneidechse) innerhalb der Eingriffsflächen sind daher wahrscheinlich und können nicht ausgeschlossen werden.

Die Gebäude bieten Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus). Es wurden offensichtliche Einflugmöglichkeiten in Dachbereich des Gebäudes Dorfstr. 10 festgestellt. Weiterhin können sich Sommerquartiere (Wochenstuben) bzw. Zwischenquartiere in offenen Mauerfugen, Spalten unter Dachtrauf oder im Dachboden befinden.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Quartiere) eingegrenzt.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist für diese Artengruppen nicht auszuschließen.

3.1 Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

Reptilien

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von Reptilien werden 5 Begehungen zwischen April und September bei günstiger Witterung vorgeschlagen. Hierbei müssen alle besonnte Saum- und Randstrukturen sowie generell geeignete Flächen (z.B. Trockenmauern, Holz- und Steinhaufen etc.) abgesehen werden.

Avifauna

Da ein Vorkommen planungsrelevanter Arten der Gebäude- sowie Hecken-, Gehölz-, Frei- und Bodenbrüter im Geltungsbereich nicht auszuschließen ist, sollten 5 Begehungen von März bis Juni / Juli nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK ET AL. 2005) durchgeführt werden.



Fledermäuse Spalten und Höhlungen an Gebäuden sowie geeignete Dachstühle oder Keller können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Die Gebäude sind von Mai bis Dezember auf Fledermäuse (Sommerquartiere, Wochenstuben, Winterquartiere) zu untersuchen. Dabei sollten 4 Kontrollen durchgeführt werden.



4 Literatur

BRAUN, M. et al.: Rote Liste der Säugetiere Baden-Württembergs. 2001.

BRAUN, M & F. DIETERLEN: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2005.

BNATSchG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.

MEBS, T. & SCHMIDT, D.: Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie").2009

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie").1992.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

SKIBA, R.: Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, Verlags-KG Wolf, Magdeburg.2014.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.

TRAUTNER, J. Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>